

Vorlage Nr. III/15/2011  
für den Magistrat

Anzahl Anlagen: 1

## **Anpassung der Angemessenheitsgrenzen der Leistungen für Miete und Nebenkosten gemäß § 35 SGB XII**

### **A Problem**

1. Das Sozialamt und das Jobcenter Bremerhaven gehen bei der Bemessung der Angemessenheitsgrenzen für Leistungen der Miete und Nebenkosten von monatlichen Betriebskosten in Höhe von 1,81 €/qm aus. In verschiedenen Klageverfahren haben das Sozialgericht Bremen sowie das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen darauf hingewiesen, dass der obige Angemessenheitsbetrag nicht mehr den im aktuellen Bremerhavener Betriebskostenspiegel aufgeführten Betrag von monatlich 1,95 €/qm entspricht und deshalb anzupassen ist.
2. Durch die zum 01.01.2011 in Kraft getretenen redaktionellen Änderungen des SGB XII sind die in der vom Magistrat zum 01.09.10 beschlossenen Fachlichen Weisung zu den Leistungen für Unterkunft und Heizung genannten Rechtsvorschriften nicht mehr aktuell.

### **B Lösung**

Gemäß § 22a Abs. 1 SGB II können die Länder die Kreise und kreisfreien Städte durch Gesetz ermächtigen oder verpflichten, durch Satzung zu bestimmen, in welcher Höhe Aufwendungen für Unterkunft und Heizung in ihrem Gebiet angemessen sind. Die Länder können nach § 22 a Abs. 2 SGB II die Kreise und kreisfreien Städte auch ermächtigen, abweichend von § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II die Bedarfe für Unterkunft und Heizung in ihrem Gebiet durch eine monatliche Pauschale zu berücksichtigen, wenn auf dem örtlichen Wohnungsmarkt ausreichend freier Wohnraum verfügbar ist und dies dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit entspricht. Soweit eine solche Satzung erlassen wird, gilt sie nach § 35a SGB XII auch für Leistungen der Unterkunft des zuständigen Sozialhilfeträgers.

Die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales prüft zur Zeit für die Stadt Bremen, ob von der Satzungsermächtigung nach § 22a Abs. 1 oder 2 SGB II im Wege der Ermächtigung oder Verpflichtung Gebrauch gemacht wird. Eine Entscheidung ist noch nicht getroffen worden. Für die Stadt Bremerhaven wird laut Mitteilung der Senatorin eine entsprechende Ermächtigung oder Verpflichtung eher nicht bevorzugt.

Mit Hinweis auf die kurzfristige Umsetzung der Vorgabe durch die Rechtsprechung werden die Angemessenheitsgrenzen der Leistungen für Miete und Nebenkosten angepasst. Es ergeben sich künftig folgende maximal anzuerkennenden Beträge:

Haushalt mit	neu	bisher
<b>einem Alleinstehenden</b>	<b>285</b>	<b>270</b>
zwei Familienmitgliedern	340	330
drei Familienmitgliedern	420	390
vier Familienmitgliedern	470	455
fünf Familienmitgliedern	520	520
Mehrbetrag für jedes weitere Familienmitglied	55	60

Die Fachliche Weisung wird in Bezug auf die Angemessenheitsgrenzen sowie entsprechend

der redaktionellen Änderungen im SGB XII angepasst.

Das Jobcenter Bremerhaven als gemeinsame Einrichtung von Bundesagentur und kommunaler Träger wird gemäß § 44b Abs. 3 Satz 2 SGB II angewiesen, die Fachliche Weisung zu den Kosten der Unterkunft und Heizung gleichlautend umzusetzen. Dabei werden für den Personenkreis, der das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ergänzende Hinweise gegeben. Die Weisung richtet sich an den Geschäftsführer, dem die Dienst- und Fachaufsicht innerhalb der gemeinsamen Einrichtung obliegt und somit auch der Erlass einer Verwaltungsanweisung zur Sicherstellung einer einheitlichen Verwaltungspraxis innerhalb der gemeinsamen Einrichtung.

### **C Alternativen**

Der Verzicht auf eine Anpassung der Angemessenheitsbeträge ist aufgrund der Hinweise der Rechtsprechung nicht zu empfehlen.

### **D Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen/Genderprüfung**

Es wird davon ausgegangen, dass durch die Änderung der Angemessenheitsgrenzen der örtliche Wohnungsmarkt eine Anpassung bei den Mietangeboten vornehmen wird. Mehrkosten sind mit Hinweis auf die unbekannte Zahl von Neuantragstellern nicht zu beziffern.

Die Anpassung der Angemessenheitsbeträge wirkt sich bei männlichen und weiblichen Leistungsempfängern und Leistungsempfängerinnen gleichermaßen erhöhend aus.

### **E Beteiligung / Abstimmung**

Das Jobcenter Bremerhaven ist bei der Änderung der Fachlichen Weisung beteiligt worden.

### **F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz**

Die Änderung der Fachlichen Weisung Kosten der Unterkunft ist öffentlich bekannt zu machen. Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

### **G Beschlussvorschlag**

Der Magistrat beschließt die Neufassung der Fachlichen Weisung zu § 35 SGB XII zum 01.07.11 und beauftragt das Sozialamt das Jobcenter Bremerhaven anzuweisen, die Fachliche Weisung gleichlautend, mit ergänzenden Hinweisen für den Personenkreis der unter 25-Jährigen, für den Bereich des SGB II umzusetzen.

Rosche  
Stadtrat

Anlage 1: Fachliche Weisung zu § 35 SGB XII